

## 1. Selbsthilfeförderung

### 1.1. Krankenkassenförderung 2021 nach SGB V

- Leitfadenänderung zum 01.01.2021 – im Rahmen des digitalen Versorgungsgesetzes gilt die gleichberechtigte Förderung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen, die persönliche und/oder digitale Angebote und Anwendungen nutzen.
- Anträge für ausschließlich digitale Selbsthilfe erfolgen auf der Bundesebene
- Anträge für Selbsthilfegruppen, die sich sowohl persönlich als auch analog treffen, werden bei den zuständigen regionalen Ansprechpartnern gestellt.  
**Pauschalförderung:** federführend ist der VdEK /Bärbel Brünger

Die Pauschalförderung wird als finanzielle Unterstützung der routinemäßigen selbsthilfebezogenen Aufgaben verstanden.

Darunter fallen insbesondere Aufwendungen für:

- Mietkosten
- Porto, Telefon und Internet (Neuerstellung und Pflege)
- Büromaterial
- Fahrtkosten
- Werbemittel (Flyer, Newsletter, Plakate, Rollbanner usw.)
- Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
- Assistenzen
- Versicherungen
- **Software für Telefon- und Videokonferenzen**

**Anlage 2:** Seminare, Vorträge, Schulungen, Fortbildungen Tagungs-, Kongress- und Messebesuche sowie Messeauftritt

- Pauschalbetrag bis einschließlich 500 Euro
- Werden mehr als 500,- € beantragt – muss die Anlage 1 ausgefüllt werden
- **Neu: Pro Maßnahme ein Anlagenblatt 2 ausfüllen!**
- Antragsfrist bleibt der 31.03.

#### **Verwendungsnachweis:**

bis 1.000 € einfacher Nachweis

ab 1000,01 € detaillierter Nachweis

für Anlage 2: separater Nachweis für jede einzelne Maßnahme aus Anlage 2

**Projektförderung:** Projektanträge können nur noch für besondere nicht regelmäßig stattfindende Aktionen gestellt werden

Beispiele: Selbsthilfetage, Jubiläen (z.B. mit Vortrag), Vorträge, Seminare und Tagungen, die über ein Wochenende hinausgehen, sonstige gruppenspezifische Vorhaben